

Coaching - FÖRDERUNG

für die ersten 12 Monate nach Gründungs

(Coaching nach § 2 ESF

-Existenzgründungscoaching-)

Gerne begleiten wir Ihre Existenzgründung
durch **Coaching**

und stehen direkt an Ihrer Seite.

Begleitung einer selbständigen Tätigkeit nach §2 ESF-RL (Coaching)

Für Existenzgründer, die aus der
Arbeitslosigkeit starten, kann während des
Bezugs von Arbeitslosengeld I und
Arbeitslosengeld II (Hartz IV) die Teilnahme
an Maßnahmen zur Begleitung einer
selbstständigen Tätigkeit ("Coaching")
gefördert werden.

Begleitung einer selbständigen Tätigkeit nach §2 ESF-RL (Coaching)

Ziel ist es, Existenzgründer bei der Bewältigung und Lösung der vielfältigen Probleme in der Anlaufphase der selbstständigen Tätigkeit zu unterstützen. begleitung einer selbstständigen Tätigkeit nach §2 ESF-RL (Coaching)

Es besteht kein Rechtsanspruch auf diese Leistung.

Reihenfolge zur Beantragung von Coachingmitteln:

- Bei der Agt.f.Arbeit vor Gründung den Antrag holen.
(Im Ausnahmefall auch nach Gründung während der ersten 12 Monate möglich.)
- Einen professionellen Berater aussuchen und ein kostenfreies Vorgespräch über eine evtl. Zusammenarbeit vereinbaren (60 Min.). Es ist keinerlei Unterschrift Ihrerseits dafür erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben. begleitung einer selbstständigen Tätigkeit nach §2 ESF-RL (Coaching)
- **Wenn Sie mit diesem Berater zusammenarbeiten wollen, schließen Sie nun über diese Zusammen-arbeit einen Vertrag.** Das ist eine Voraussetzung, sonst kann es keine Förderung geben. Vor Gründung schließen Sie also einen Vertrag darüber, wie viele Stunden und welcher Inhalt dann nach Gründung geschult werden soll.

Achtung: Hier geht es um Hilfe zur Selbsthilfe!

Vielmehr geht es darum, dass Sie die Dinge und Fertigkeiten erlernen, die Sie noch nicht als zukünftiger Unternehmer richtig beherrschen. Ihre Ansprüche sollten hoch sein. begleitung einer selbstständigen Tätigkeit nach §2 ESF-RL (Coaching)

Weitere Informationen zum Thema Existenzgründung:

- [Coaching nach § 2 ESF deutschlandweit \(förderfähig\)](#)
- [Fachkundige Stellungnahme für Agt. für Arbeit](#)
- [Existenzgründungsberatung \(förderfähig\)](#)
- [Informationen zum Gründungszuschuss](#)
- [Buchhaltung für Existenzgründer](#)

- Von der Geschäftsausstattung bis Werbeplanung

- Achten Sie darauf, dass im Vertrag eine Klausel vereinbart wird, die bei keiner Bewilligung durch die Agt. f. Arbeit, den Vertrag als gegenstandslos erklärt. Sonst könnten Sie gezwungen sein, selber den Unterricht zu bezahlen.
- Coachingmittel gibt es für die ersten 12 Monate nach Gründung. Demnach ist auch völlig klar, dass mit diesen Mitteln keine Businesspläne/Kurzkonzepte für vor Gründung bezahlt werden können! Eine solche Absprache mit einem Berater verstößt gegen die Förderrichtlinie.
- Die Voraussetzung zur möglichen Gewährung von Coachingmittel ist die Bewilligung vom Gründungszuschuss, Überbrückungsgeld oder dem Einstiegsgeld.
- Für weiter Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Vereinbaren Sie doch einfach einen Termin. [Regelung zum selbständigen Tätigsein nach § 2 ESF-RL \(Coaching\)](#)
- **Wichtige Änderung:** Seit dem 01.01.2005 ist Coaching unter § 2 ESF (Förderung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds), statt unter § 3 zu finden.

Es wird jetzt "nur" noch der Nettopreis des Beraterhonorars erstattet.
 Die Erstattung erfolgt entweder direkt an den Berater oder an den Gründer, nach dem dieser nachweist, dass er den Betrag an den Berater geleistet hat.
 Die Umsatzsteuer der Beraterrechnung, ist vom Gründer selbst an den Berater zu zahlen!

In der Vergangenheit hat die

Weitere Informationen zum Thema Existenzgründung:

- [Coaching nach § 2 ESF deutschlandweit \(förderfähig\)](#)
- [Fachkundige Stellungnahme für Agt. für Arbeit](#)
- [Existenzgründungsberatung \(förderfähig\)](#)
- [Informationen zum Gründungszuschuss](#)
- [Buchhaltung für Existenzgründer](#)

- Von der Geschäftsausstattung bis Werbeplanung

- Das Stundenhonorar des Beraters darf nicht über 50 € netto liegen.
- In Berlin war in der Vergangenheit ein Höchstbetrag von max. 1.500 € als Förderung zu erhalten. Seit 01.01.2006 werden zur Zeit (Stand: 04/2006) max. 500 € bewilligt. Bitte informieren Sie sich immer aktuell bei Ihrem Sachbearbeiter nach dem Stand der Dinge! Änderungen sind immer möglich.

Coaching für junge Unternehmen

Für junge Unternehmen gibt es unterstützende Beratung in der Wachstums- und Festigungsphase Ihres Unternehmens in den ersten fünf Jahren nach Gründung in Berlin.

Es werden bisher vorrangig Unternehmen gefördert, die das Darlehen der IBB (ARP-Mittel) für die Gründung aus der Arbeitslosigkeit in Anspruch genommen haben.

Diese Förderung wird nachrangig zu vergleichbaren anderen öffentlichen Förderleistungen gewährt.

Informationen erhalten Sie in der jeweils aktuellen Förderfibel in Berlin von der Investitionsbank Berlin und in unserem Existenzgründungsseminar.

Das ESF-Coaching Schritt für Schritt:

1. **Sie erarbeiten in einem Gespräch mit uns Ihren Bedarf an Beratungsschwerpunkten**
Schwerpunkte können beispielsweise sein:
- Welche Bereiche müssen Sie

